

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/24 2009/08/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2010

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §111;

ASVG §33;

ASVG §34;

ASVG §35 Abs3;

1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 34 heute
2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des Finanzamtes S, gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 30. März 2009, Zl. UVS-5/13038/9-2009, betreffend Übertretung des § 111 ASVG iVm § 33 ASVG (mitbeteiligte Partei: H W in T, vertreten durch Dr. Helmut Fetz, Rechtsanwalt in 8700 Leoben, Hauptplatz 11; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des Finanzamtes S, gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 30. März 2009, Zl. UVS-5/13038/9-2009, betreffend Übertretung des Paragraph 111, ASVG in Verbindung mit Paragraph 33, ASVG (mitbeteiligte Partei: H W in T, vertreten durch Dr. Helmut Fetz, Rechtsanwalt in 8700 Leoben, Hauptplatz 11; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Das beschwerdeführende Finanzamt erstattete am 2. April 2008 Anzeige gegen den Mitbeteiligten wegen Übertretung des ASVG (§ 111 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 ASVG) an die Verwaltungsstrafbehörde. Am 27. März 2008 sei um 16 Uhr auf der Baustelle Privathaus S durch Beamte des Finanzamtes und der Gebietskrankenkasse S eine Kontrolle nach dem AuslBG und ASVG durchgeführt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass zwei Personen (Herr N und Herr B) nicht zur Sozialversicherung gemeldet seien; die beiden Personen hätten angegeben, für die S-H Bau GmbH zu arbeiten. Der Mitbeteiligte sei der zur Vertretung der S-H Bau GmbH Berufene. Das beschwerdeführende Finanzamt erstattete am 2. April 2008 Anzeige gegen den Mitbeteiligten wegen Übertretung des ASVG (Paragraph 111, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, ASVG) an die Verwaltungsstrafbehörde. Am 27. März 2008 sei um 16 Uhr auf der Baustelle Privathaus S durch Beamte des Finanzamtes und der Gebietskrankenkasse S eine Kontrolle nach dem AuslBG und ASVG durchgeführt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass zwei Personen (Herr N und Herr B) nicht zur Sozialversicherung gemeldet seien; die beiden Personen hätten angegeben, für die S-H Bau GmbH zu arbeiten. Der Mitbeteiligte sei der zur Vertretung der S-H Bau GmbH Berufene.

Der Mitbeteiligte erklärte - nach Aufforderung zur Rechtfertigung - er habe sich im angeführten Zeitraum auf Urlaub befunden. Wie immer, wenn er seiner geschäftsführerischen Tätigkeit nicht nachkommen könne, finde vor seiner Abwesenheit über anstehende Fragen eine Besprechung statt und werde die geschäftsführerische Verantwortung auf H übertragen.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2008 wurde das gegen den Mitbeteiligten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren "nach § 9(1)

VStG iVm §§ 33(1) und 111 ASVG" gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Angaben des Mitbeteiligten, dass sich dieser zur Tatzeit im Urlaub befunden habe (vom 22. bis zum 30. März 2008), sei subjektives Verschulden nicht gegeben, zumal ein gleichberechtigter handelsrechtlicher Geschäftsführer (H) gemäß § 9 Abs. 1 VStG "installiert" sei und somit alleinige Verantwortung für das Verwaltungsstrafverfahren zukomme. Mit Bescheid vom 1. Juli 2008 wurde das gegen den Mitbeteiligten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren "nach Paragraph 9 (, eins,) VStG in Verbindung mit Paragraphen 33 (, eins,) und 111 ASVG" gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Angaben des Mitbeteiligten, dass sich dieser zur Tatzeit im Urlaub befunden habe (vom 22. bis zum 30. März 2008), sei subjektives Verschulden nicht gegeben, zumal ein gleichberechtigter handelsrechtlicher Geschäftsführer (H) gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG "installiert" sei und somit alleinige Verantwortung für das Verwaltungsstrafverfahren zukomme.

Das beschwerdeführende Finanzamt erhob dagegen Berufung. Das Finanzamt könne der Verfahrenseinstellung nicht zustimmen, da gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG kein verantwortlicher Beauftragter bestellt und der Zentralen Koordinationsstelle mitgeteilt worden sei. Damit sei der Mitbeteiligte wie sein gleichberechtigter handelsrechtlicher Geschäftsführer als ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der S-H Bau GmbH für die Verwaltungsübertretung verantwortlich. Das beschwerdeführende Finanzamt erhob dagegen Berufung. Das Finanzamt könne der Verfahrenseinstellung nicht zustimmen, da gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG kein verantwortlicher Beauftragter bestellt und der Zentralen Koordinationsstelle mitgeteilt worden sei. Damit sei der Mitbeteiligte wie sein gleichberechtigter handelsrechtlicher Geschäftsführer als ein gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der S-H Bau GmbH für die Verwaltungsübertretung verantwortlich.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass N bis zum 2. Jänner 2008 im Betrieb des Beschuldigten als Arbeiter beschäftigt gewesen sei. Vom 3. Jänner bis 26. März 2008 habe er Arbeitslosengeld bezogen und sei seit 27. März 2008 wieder als Arbeiter bei der S-H Bau GmbH zur Sozialversicherung gemeldet. B sei bis zum 12. November 2007 und wieder seit 27. März 2008 als geringfügig beschäftigter Arbeiter bei der S-H Bau GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung gemeldet. Sowohl B als auch N hätten eine Wiederbeschäftigungszusage gehabt. Der Vorwurf je einer Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs. 1 ASVG erfolge zu Unrecht, da die Bestimmung des § 34 Abs. 1 ASVG zur Anwendung komme, wonach der Dienstgeber den Wiedereintritt des Entgeltanspruches innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden habe. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass N bis zum 2. Jänner 2008 im Betrieb des Beschuldigten als Arbeiter beschäftigt gewesen sei. Vom 3. Jänner bis 26. März 2008 habe er Arbeitslosengeld bezogen und sei seit 27. März 2008 wieder als Arbeiter bei der S-H Bau GmbH zur Sozialversicherung gemeldet. B sei bis zum 12. November 2007 und wieder seit 27. März 2008 als geringfügig beschäftigter Arbeiter bei der S-H Bau GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung gemeldet. Sowohl B als auch N hätten eine Wiederbeschäftigungszusage gehabt. Der Vorwurf je einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG erfolge zu Unrecht, da die Bestimmung des Paragraph 34, Absatz eins, ASVG zur Anwendung komme, wonach der Dienstgeber den Wiedereintritt des Entgeltanspruches innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, auf die Erstattung einer Gegenschrift verzichtet und - ebenso wie der Mitbeteiligte in seiner Gegenschrift - die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. § 33 ASVG (in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2007) lautet: 1. Paragraph 33, ASVG (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,) lautet:

1. "(1) Absatz eins, Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab) meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der

Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

2. (1a) Absatz eins a, Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und

2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

1. (2) Absatz 2, Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind. ..." Absatz eins, gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind. ..."

Gemäß § 34 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage oder Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruchs innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage oder Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruchs innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

Nach § 35 Abs. 3 ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den §§ 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben. Nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den Paragraphen 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer (u.a.) als Dienstgeber oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG handelt ordnungswidrig, wer (u.a.) als Dienstgeber oder als bevollmächtigte Person nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

2. Entsprechend den Feststellungen der belangten Behörde waren N bis zum 2. Jänner 2008 und sodann wieder ab 27. März 2008 als Arbeiter, B bis zum 12. November 2007 und wieder ab 27. März 2008 als geringfügig beschäftigter Arbeiter bei der S-H Bau GmbH beschäftigt.

Gemäß § 11 Abs. 1 ASVG erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses; fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. Dass über die festgestellten Zeitpunkte (2. Jänner 2008 bzw. 12. November 2007) hinaus ein Entgeltanspruch der Arbeiter bestanden hätte, wurde weder vorgebracht noch festgestellt. Auch liegt ein Fall des § 11 Abs. 3 lit. b bis d ASVG nicht vor. Eine Wiederbeschäftigungszusage änderte am Erlöschen der Pflichtversicherung schon deswegen nichts, weil für den Zeitraum bis zum 27. März 2008 kein Entgeltanspruch bestanden hat. Selbst wenn man die Wiederbeschäftigungszusage als bloße Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung beurteilen würde, so hätte auch diesfalls keine Pflichtversicherung im Sinne des § 11 Abs. 3 lit. a ASVG bestanden, da diese Arbeitsunterbrechung die

Dauer eines Monates überschritten hat. Daher endete die Pflichtversicherung mit 2. Jänner 2008 bzw. 12. November 2007. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ASVG erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses; fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. Dass über die festgestellten Zeitpunkte (2. Jänner 2008 bzw. 12. November 2007) hinaus ein Entgeltanspruch der Arbeiter bestanden hätte, wurde weder vorgebracht noch festgestellt. Auch liegt ein Fall des Paragraph 11, Absatz 3, Litera b bis d ASVG nicht vor. Eine Wiederbeschäftigungszusage änderte am Erlöschen der Pflichtversicherung schon deswegen nichts, weil für den Zeitraum bis zum 27. März 2008 kein Entgeltanspruch bestanden hat. Selbst wenn man die Wiederbeschäftigungszusage als bloße Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung beurteilen würde, so hätte auch diesfalls keine Pflichtversicherung im Sinne des Paragraph 11, Absatz 3, Litera a, ASVG bestanden, da diese Arbeitsunterbrechung die Dauer eines Monates überschritten hat. Daher endete die Pflichtversicherung mit 2. Jänner 2008 bzw. 12. November 2007.

Demnach erfolgte aber die Arbeitsaufnahme am 27. März 2008 nicht "während des Bestandes der Pflichtversicherung", sodass § 34 Abs. 1 ASVG nicht anwendbar ist. Die Anmeldung hatte vielmehr gemäß § 33 ASVG vor Arbeitsantritt zu erfolgen. Demnach erfolgte aber die Arbeitsaufnahme am 27. März 2008 nicht "während des Bestandes der Pflichtversicherung", sodass Paragraph 34, Absatz eins, ASVG nicht anwendbar ist. Die Anmeldung hatte vielmehr gemäß Paragraph 33, ASVG vor Arbeitsantritt zu erfolgen.

3. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch (u.a.) juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Der Mitbeteiligte ist unstrittig als Geschäftsführer zur Vertretung der S-H Bau GmbH nach außen berufen. 3. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch (u.a.) juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Der Mitbeteiligte ist unstrittig als Geschäftsführer zur Vertretung der S-H Bau GmbH nach außen berufen.

Die hier anzuwendende Verwaltungsvorschrift des § 111 ASVG sieht iVm § 35 Abs. 3 ASVG die Übertragung der nach den §§ 33 ff ASVG bestehenden Pflichten auf Bevollmächtigte vor, die dann auch nach § 111 leg. cit. allein strafbar sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten und deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben werden. Nach dieser Bestimmung kann auch ein Außenstehender zum Bevollmächtigten bestellt werden. Bei mehreren Geschäftsführern kann daher umso mehr einer von ihnen zum Bevollmächtigten im Sinne des § 35 Abs. 3 ASVG bestellt werden. Auch in diesem Fall ist aber diese Bevollmächtigung in der im § 35 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebenen Weise der Gebietskrankenkasse mitzuteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0268). Die hier anzuwendende Verwaltungsvorschrift des Paragraph 111, ASVG sieht in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz 3, ASVG die Übertragung der nach den Paragraphen 33, ff ASVG bestehenden Pflichten auf Bevollmächtigte vor, die dann auch nach Paragraph 111, leg. cit. allein strafbar sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten und deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben werden. Nach dieser Bestimmung kann auch ein Außenstehender zum Bevollmächtigten bestellt werden. Bei mehreren Geschäftsführern kann daher umso mehr einer von ihnen zum Bevollmächtigten im Sinne des Paragraph 35, Absatz 3, ASVG bestellt werden. Auch in diesem Fall ist aber diese Bevollmächtigung in der im Paragraph 35, Absatz 3, leg. cit. vorgeschriebenen Weise der Gebietskrankenkasse mitzuteilen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0268).

Das Vorbringen des Mitbeteiligten, er habe für den Zeitraum vom 21. März 2008 bis 30. März 2008 alle gewerbe- und handelsrechtlichen Agenden an den weiteren Geschäftsführer Herrn H übertragen, enthält für eine Bevollmächtigung im Sinne des § 35 Abs. 3 ASVG kein hinreichendes Tatsachensubstrat, da insbesondere eine Bekanntgabe an die Gebietskrankenkasse nicht behauptet wurde. Das Vorbringen des Mitbeteiligten, er habe für den Zeitraum vom 21. März 2008 bis 30. März 2008 alle gewerbe- und handelsrechtlichen Agenden an den weiteren Geschäftsführer Herrn H übertragen, enthält für eine Bevollmächtigung im Sinne des Paragraph 35, Absatz 3, ASVG kein hinreichendes Tatsachensubstrat, da insbesondere eine Bekanntgabe an die Gebietskrankenkasse nicht behauptet wurde.

4. Der angefochtene Bescheid erweist sich demnach als inhaltlich rechtswidrig und war gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid erweist sich demnach als inhaltlich rechtswidrig und war gemäß Paragraph

42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, da der obsiegende Beschwerdeführer keinen Kostenersatz begehrt.

Wien, am 24. November 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009080095.X00

Im RIS seit

02.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at